Die Aktionen zur Stützung der fünfprozentigen Reichsanleihe

(Kriegsanleihe)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Hans Körtge aus Quedlinburg

Referent: Professor Dr. Aubin

Auszug

Halle an der Saale 1925

Buchdruckerei der Hallischen Nachrichten, Halle (Saale).

K. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Als die 7. Kriegsanleihe zur Zeichnung aufgelegt wurde, hielt der damalige Reichsbankpräsident Havenstein in Frankfurt a. M. eine in der Presse lebhaft kommentierte Rede, in der er weitgehende Stützungsmaßnahmen zur Sicherung des Kriegsanleihemarktes in Aussicht stellte. Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist, zu untersuchen, inwieweit und mit welchem Erfolge die Reichsregierung die den Kriegsanleihezeichnern wiederholt gegebenen Versprechungen erfüllte.

Die Arbeit zerfällt in drei Teile, deren erster sich mit der **deutschen Kriegsfinanzierung**, insbesondere mit den **deutschen Kriegsanleihen** befaßt. Die Begebungsmodalitäten der einzelnen Kriegsanleihen, die mehr und mehr den Wünschen der Kapitalisten Rechnung tragen, werden erörtert, und das Ergebnis der Kriegsanleihen sowohl nach Stückzahl als Summe der gezeichneten Beträge wird mitgeteilt. Man wird sich dieser Aufgabe unterziehen müssen, weil erst nach der Erkenntnis, wie weite und welche Kreise unseres Volkes das Gesamtergebnis von 101 390 613 900 Mark aufbrachten, ein richtiges Verständnis der Stützungsmaßnahmen und der an ihnen geübten Kritik möglich ist. Der erste Hauptteil schließt mit einer Tabelle, die über den Stand der Kriegsanleihen nach der Reichsanleihe-Denkschrift für 1922 (Ende September 1922) unterrichtet:

	5% Reichsanleihe	4½% Schatzanweisungen	5% Schatzanweisungen
Begebung	88 578 758 500	10 234 763 300	2 576 111 900
Ab: Bei Begebung neuer Anleihen in Zahlung genommen	3 669 898 000	453 249 600	16 747 400
Bleibt	84 908 860 500	9 781 513 700	2 559 364 500
Abgänge:			
a) Rückkäufe zwecks Kursstützung	11 775 846 700	608 028 800	22 848 800
b) Sonstige Ankäufe	12 191 600	4 134 200	280 000
c) Einlösung fälliger Schatzanweis.	—	110 569 000	2 267 122 100
d) Annahme auf Steuern	22 909 387 800	2 141 880 200	107 721 900
e) Annahme auf Heeresgüter	4 013 827 800	388 624 500	11 782 700
f) Annahme v. Versicherungsträgern	112 459 700	—	—
g) Schenkungen u. bes. Anfälle	99 000	41 000	200
Summe der Abgänge	38 823 812 600	3 253 277 700	2 409 755 700
Bleibt Kapital	46 085 047 900	6 528 236 000	149 608 800

Der zweite Hauptteil, **„die mittelbaren Stützungsaktionen"**, zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste behandelt die **Steuerfundation der Kriegsanleihen**, deren Bedeutung aus der oben mitgeteilten Statistik (Titel: Annahme auf Steuern) erkenntlich ist. Es erschien geboten, sich bei der Besprechung der Steuerfundation dem Gang der Gesetzgebung anzuschließen. Die Maßnahmen, die von Gesetz zu Gesetz feiner werden und der öffentlichen Meinung mehr und mehr Rechnung tragen, werden nach einem jeweiligen kurzen Blick auf das betreffende Steuergesetz erörtert. Die gesetzlichen Grundlagen für diese weitaus bedeutsamste Stützungsaktion finden sich

1. im **Reichskriegssteuergesetz** vom 21. Juni 1916, das der vom Volke stürmisch verlangten Besteuerung der Kriegsgewinne Rechnung trug,
2. **im Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918** vom 26. Juli 1918, das eine Fortsetzung der Kriegsgewinnbesteuerung der Gesellschaften auf der durch das unter 1 aufgeführte Gesetz geschaffenen Grundlage brachte und die Einzelpersonen mit einer Abgabe vom Mehreinkommen und Vermögen belastete,

3. a) im Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919,
   b) im Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, ebenfalls vom 10. September 1919,
4. im Gesetz über das Reichsnotopfer vom 31. Dezember 1919 und schließlich
5. in den Zeichnungsbedingungen der Sparprämienanleihe von 1919.

Während das Kriegssteuergesetz von 1916, sowie das Kriegsabgabengesetz von 1918 die Hingabe von Kriegsanleihen bei der Entrichtung dieser Abgaben ganz **allgemein zum Nennwert** zuließen, sah sich die Reichssteuergesetzgebung der Nachkriegszeit infolge des nach dem Zusammenbruch ganz wesentlich gesunkenen Kriegsanleihekurses gezwungen, die Anrechnung von Kriegsanleihe grundsätzlich nur noch zum **Steuerkurse** zu gestatten. Nur den Selbstzeichnern — wobei der Begriff der Selbstzeichnung aus Billigkeitsgründen allerdings weiter gefaßt wurde, als er durch seine sprachliche Bedeutung gedeckt wird — wurde ein Vorzugskurs zugestanden. Auch bei der Bevölkerung fand die Aenderung allgemeinen Beifall. Spekulanten, die der unerfahrenen Bevölkerung die Kriegsanleihen unter den unglaublichsten Motiven zu Kursen bis zu 40 Prozent und noch weniger abgenommen hatten und so ihre Steuern auf Kosten der Allgemeinheit stark reduzieren konnten, fanden in der neuen Regelung ihren Meister.

Der zweite Abschnitt des zweiten Hauptteils behandelt die Annahme von Kriegsanleihe bei **Bezahlung des entbehrlich gewordenen Heeresgutes.** Anläßlich der Zeichnungen auf die Kriegsanleihen waren vorwiegend aus bäuerlichen Kreisen immer wieder Bedenken erhoben worden, ob es den Zeichnern möglich sein werde, nach Kriegsende die Barmittel zu erhalten, die für die Anschaffung von in der Landwirtschaft benötigten Geräten, Rohstoffen usw. erforderlich wären. Die Beobachtung, daß aus diesen Bedenken heraus auf dem Lande große Beträge baren Geldes zurückbehalten und dadurch der Kriegsfinanzierung entzogen wurden, veranlaßte die Regierung, gelegentlich der Auflegung der 8. Kriegsanleihe zu erklären, daß bei Bezahlung der nach Beendigung des Krieges überflüssig werdenden Heeresbestände Kriegsanleihe an Zahlungs Statt angenommen werden dürfe.

Im Oktober 1918 fanden diese Ankündigungen in einer Verfügung des Kriegsministers ihren gesetzlichen Niederschlag. Hiernach mußte die Kriegsanleihe zum **vollen Nennwert** und bis zur Höhe des Kaufpreises in Zahlung genommen werden. — Um eine Nachfrage nach Kriegsanleihe auf künstlichem Wege zu schaffen und so den Kursstand dieses Papiers günstig zu beeinflussen, wurde Anfang 1919 bestimmt, daß in allen Fällen der **Kaufpreis zur Hälfte in Kriegsanleihe bezahlt** werden **mußte,** eine Vorschrift, an deren Nützlichkeit von Anfang an starke Zweifel gehegt wurden. Denn auch diese Regelung hatte die sehr bedenkliche Wirkung, daß den Käufern von Kriegsmaterial, die bei dem niedrigen Kursstand ihre Kriegsanleihen wesentlich unter Pari kauften, um sie dann bei ihren Zahlungen zum vollen Nennwert angerechnet zu erhalten, sehr erhebliche Geschenke auf Kosten der Steuerzahler zugewendet wurden. — Diese Mißstände führten zu einer Interpellation im Reichstag, auf Grund deren unter dem 29. Juni 1919 angeordnet wurde, daß Kriegsanleihe nur noch von solchen Erwerbern zum Nennwert in Zahlung genommen werden durfte, die den unmittelbaren Nachweis lieferten, daß die in Zahlung angebotenen Stücke aus ihren **eigenen Zeichnungen** herrührten. (Siehe Tabelle, Titel: Annahme auf Heeresgüter.)

Im dritten Hauptteil werden die **unmittelbaren Stützungsmaßnahmen** besprochen. Die erste größere Aktion erstreckte sich vom Dezember 1918 bis zur Gründung der Reichsanleihe-Aktiengesellschaft. In dieser Zeit stellte die Reichsfinanzverwaltung der Reichsbank monatlich einen bestimmten Betrag zur Verfügung, der auf die Mitglieder einer von der Reichsbank mit Hilfe der deutschen Kreditinstitute geschaffenen Aufnahmeorganisation verteilt wurde. Mit den zur Verfügung gestellten Beträgen sollten die an der Aufnahmeaktion beteiligten Banken in erster Linie kleinere Verkäufe (etwa bis 2000 Mark), denen ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis zugrunde lag, berücksichtigen. Auf diese Weise wurden rund 700 Millionen Mark an den Markt strömende Kriegsanleihe aufgenommen und damit der Kurs vor einer Erschütterung bewahrt, die sonst unausbleiblich gewesen wäre.

Am 1. September 1919 war der Zeitpunkt gekommen, wo die **amtliche Notierung der Kriegsanleihen** an den deutschen Börsen wieder erfolgen konnte.

Hiermit war die Notwendigkeit gegeben, das bis dahin geübte Aufnahmeverfahren einzustellen und ein großzügiges Institut ins Leben zu rufen mit der ausschließlichen Aufgabe, den Kriegsanleihemarkt zu regulieren: die **Reichsanleihe-Aktiengesellschaft.** Anfang August 1919 bildete sich unter Führung der Reichsbank und unter Reichsgarantie ein Konsortium, dem außer dem Reiche und der Preuß. Staatsbank (Seehandlung), der Preuß. Zentralgenossenschaftskasse, anderen öffentlich-rechtlichen Bankinstituten und den Girozentralen der deutschen Sparkassen, die großen Banken und Bankhäuser, sowie überhaupt alle in den Bankvereinigungen zusammengeschlossenen deutschen Bankfirmen beitraten.

Bei der Größe und Bedeutung der ihm erwachsenden Aufgaben konnte das Konsortium seine Tätigkeit nicht in der üblichen Form einer Gelegenheitsgesellschaft ausüben. Es schaffte sich vielmehr ein unter der Firma **Reichsanleihe-Aktiengesellschaft** gegründetes Institut, das Ende August 1919 in Berlin handelsgerichtlich eingetragen wurde.

Das **Betätigungsfeld der R.-A.-G. lag an der Börse.** Durch den Umstand, daß das Reichsbankdirektorium die Reichsbankanstalten an den wichtigsten Börsenplätzen Deutschlands beauftragte, ständig einen Vertreter an den Börsenversammlungen teilnehmen zu lassen, um durch Aufnahme und Abgabe für Rechnung der R.-A.-G. stützend und kursregulierend einzugreifen, wurde die Aktiengesellschaft zur Erreichung ihrer Ziele wesentlich gefördert.

An Hand einiger Statistiken wird das Ergebnis der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft vor Augen geführt, nachdem vorher die Organisation und Verwaltung der Gesellschaft und besonders die sehr interessante Frage der Beschaffung der Geldmittel und der Reichsgarantie behandelt worden sind.

Der letzte Teil schließt mit einer Uebersicht über die Kursentwicklung der fünfprozentigen Reichsanleihe. Es hätte zu weit geführt, die Kursbewegung der Kriegsanleihe im einzelnen zu verfolgen oder etwa die Gründe der jeweiligen Kursschwankungen, soweit sie nicht besonders bedeutsam waren, zu untersuchen. Um aber ein möglichst abschließendes Bild über die Vorgänge auf dem Kriegsanleihemarkt zu geben, ist in der Anlage eine Statistik beigefügt, die über den Kursstand der Kriegsanleihe vom 1. September 1919 bis 31. Dezember 1923 Auskunft gibt. Durch die Errechnung der Goldmark und des Goldwertes der Kriegsanleihe (jeweils für 1000 Mark nominell) wird der Einfluß der Inflation auf den Kursstand unseres Papieres aufgezeigt, ein Einfluß, der bedeutend genug war, die Reichsanleihe-Aktiengesellschaft zu bestimmen, ihre Interventionstätigkeit einzustellen und den Kriegsanleihemarkt sich selbst zu überlassen.